

Mitwirkung Teilrevision Ortsplanung

Horw, 04.12.2021

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zu einer Stellungnahme und ersuchen Sie um eine wohlwollende Überprüfung unserer Änderungsanträge.

1 Bemerkungen zum Bau- und Zonenreglement Allgemein

Das aktuell gültige BZR regelt im Art. 46 Abs 1 klar verständlich:

Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat.

Im Entwurf zum neuen BZR werden Verantwortung, Befugnis und Entscheidungskompetenz häufig vom Gemeinderat auf eine «zuständige Stelle» übertragen, ohne diese näher zu bezeichnen. Andererseits verzichten Sie beinahe ebenso häufig auf eine Delegation.

Für Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, ist diese teilweise Delegation nicht verständlich und auch der vorgeschlagene Entwurf vom

Art. 46 Abs 1

Der Vollzug des vorliegenden Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Stelle der Gemeinde.

schafft keine Klarheit.

Anträge

1. Wir beantragen daher, den aktuell gültigen Art. 46 Abs 1 (BZR) unverändert beizubehalten.
2. Falls dem nicht entsprochen werden kann, stellen wir den Eventualantrag, die zuständigen Stellen an die Sie als Vollzugsbehörde Aufgaben delegieren, im BZR klar zu bezeichnen (Art. 38 Abs. 1 GO).

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art 30 Aufzuhebende Gestaltungs- und Bebauungspläne

Es werden die aufzuhebenden Gestaltungs- und Bebauungspläne und die dadurch betroffenen Parzellen aufgeführt, wobei ein Teil der Parzellen ausgeklammert wird. Es ist nicht ersichtlich, ob für diese ausgeklammerten Parzellen der Plan weiterhin gültig sein soll.

Wir haben zu diesem Artikel einen generellen und einen speziellen Einwand: Erstens werden diese Pläne nicht im dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben (1), zweitens zeigt das Beispiel des Bebauungsplans Oberspissen, dass solche Pläne auch dann noch eine wichtige Aufgabe erfüllen können, wenn sie bereits realisiert worden sind (2):

- (1) Nach § 15 PBG sind Bebauungspläne und Gestaltungspläne Nutzungspläne, für welche die §§ 22 und 69 anwendbar sind. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert oder sind zehn Jahre seit ihrem Erlass verstrichen, sind sie zu überprüfen, anzupassen oder aufzuheben. Die Pläne und die dazugehörigen Reglemente sind in dem für ihren Erlass vorgeschriebenen Verfahren anzupassen oder aufzuheben. Bei Bebauungsplänen sind die Vorschriften über das Auflage-, Einsprache-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren nach den §§ 61 - 64 Absätze 1-4 sinngemäss anzuwenden. Es gilt somit für jeden einzelnen Bebauungsplan das Verfahren der Teilrevision von Zonenplan und Reglement.

Wir machen geltend, dass wir keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen des Gemeinderates erhalten haben.

- (2) In seinem Entscheid vom 5.7.2018 hat der Gemeinderat im Punkt 2.4. unserer Einsprache vom 20.08.2016 entsprochen und unter Berufung auf den BP Oberspissen entschieden, dass das Grundstück 3032 nicht über die Seestrasse erschlossen werden darf. Gegen diesen Entscheid hat Daniel Stalder eine Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Mit seinem Urteil vom 25. Oktober 2019 hat das Kantonsgericht die Beschwerde abgewiesen.

Da nur der BP die raumplanerisch sinnvolle Bestimmung, die Parzelle 3032 sei über die Breitenstrasse zu erschliessen, enthält, wird diese mit der vorgeschlagenen Aufhebung des BP entfallen und damit werden auch die Entscheide des Gemeinderats und des Kantonsgerichts null und nichtig. Herr Stalder wird sein Projekt wieder einreichen und verwirklichen können. Damit aber wird der Zweck des Bebauungsplans vereitelt.

Das Beispiel zeigt, dass in einem öffentlichen Verfahren sorgfältig geprüft werden muss, ob ein realisierter Bebauungsplan noch seinen Zweck erfüllt. Sind z. B. auf einem Grundstück nach neuem Baurecht noch bauliche Erweiterungen möglich, welche im Widerspruch zu den Bebauungsplanvorschriften stehen, darf der Bebauungsplan nicht aufgehoben werden.

Anträge:

1. Die nach Artikel 30 aufzuhebenden Bebauungs- und Gestaltungspläne seien je in einem gesonderten Aufhebungsverfahren auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Wo der Gemeinderat eine Aufhebung beabsichtigt, habe er das zu begründen. Wir beanspruchen dazu ein Mitwirkungs- und Einspracherecht.
2. Der Bebauungsplan Oberspissen sei nicht aufzuheben.

Art 39 Abs 2

Die vorgeschlagene Formulierung lautet:

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Bestimmte nicht einheimische klimaangepasste Pflanzenarten sind erlaubt.

Was heisst hier «bestimmte»? Der zweite Satz macht nur Sinn, wenn er bedeuten soll, dass der Gemeinderat sich vorbehält, in einem untergeordneten Erlass zu bestimmen, welche nicht einheimischen klimaangepassten Pflanzenarten erlaubt sein sollen.

Antrag: Der 2. Satz sei in eine Kompetenzvorschrift umzugestalten.

Zonen für ÖZ Nr. 66 und 67 sowie SpF Nr. 32

Die drei Zonen südlich der Kantonsstrasse in den Bereichen Seefeld und Seeverlad bilden nach der Richtplanung Luzern Süd als Freiraum eine planerische Einheit, die gesamthaft betrachtet werden muss. Die Zonen ÖZ 67 und ÖZ 66 sollten daher mit der Zone SpF 32 zu einer gemeinsamen Zone integriert werden. Wir begründen dies wie folgt:

- Im Mitwirkungsverfahren «Regelwerk LuzernSüd» haben wir zum Regionalen Konzept unter Punkt K1.1, Horw See folgenden Antrag gestellt: «Das Seefeld wird für Freizeit- und Sportaktivitäten aufgewertet, **wobei der Schutz der naturräumlichen Gegebenheiten rund ums Steinibachried zu stärken ist**». Wir haben den Antrag damit begründet, dass diese Ergänzung nötig sei, damit die Spannung zwischen den beiden Aufgaben «Nutzung» und «Schutz» ernst genommen werde. Der Antrag wurde sinngemäss in das Regelwerk aufgenommen.
- Im räumlichen Entwicklungskonzept 2040, das der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 beschlossen hat, steht, dass Freiräume wichtige Erholungsfunktionen für die Bevölkerung sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten. Sie «sind daher möglichst als zusammenhängende, öffentlich zugängliche Flächen mit tiefem Versiegelungsgrad zu bewahren und aufzuwerten» (S.18).
- Das national geschützte Steinibachried verfügt heute nicht über eine angemessene Pufferzone. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme zum Leitbild Luzern Süd Horw See VG III vom 17. August 2017 vorgeschlagen, im südlichen Teil des heutigen Campingareals ein Trockenried mit eingestreuten Tümpeln zu schaffen, damit die Forderung nach einer ökologischen Vernetzung des Naturschutzgebiets mit seiner Umgebung gemäss BZR Art. 25 Abs.4 und der eidg. Flachmoorverordnung Art. 4 und **AlbV Art. 6 Abs. 2c** verwirklicht werden könne. Deshalb ist in der Planung Horw See nun vorgesehen, einen Teil des heutigen Campings in ein Trockenried umzunutzen, in welchem nur eine riedverträgliche Nutzung zugelassen wird:
 - «Wenn der Campingplatz aufgehoben wird, entsteht ein öffentlicher, naturnah angelegter Park mit naturnah gestalteten Flächen wie z. B. Feuchtlebensräume oder Kleinstrukturen (Weiher, Ast- und Steinhäufen). Dazu bietet er Raum für Sitz- und Beobachtungsgelegenheiten und informelles Spielen. Dieser erfüllt den gesetzlich geforderten Puffer zum Steinibachried bezüglich Nährstoffen, Hydrologie und Störung (Lärm, Licht) und erlaubt gleichzeitig Naturerlebnisse sowie eine öffentliche Nutzung» (Leitbild Entwicklungskonzept LuzernSüd Horw See – Vertiefungsgebiet III vom 23. März 2018, S. 35).

Wir sehen keinen Grund, die kleine Zone für öffentliche Zwecke Nr. 67 und die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nr. 32 anders zu behandeln. Beide Zonen dienen für Freizeitanlagen. Die Präzisierung «Camping und Badebetrieb» bei der heutigen SpF 32 ist zu streichen, weil sie ohnehin unter den Begriff der Freizeitanlagen fällt und der Campingplatz auf Ende 2022 aufgehoben werden soll. Dafür sollte der Zweck der Riedschutzzone, welche die SpF 32 überlagert, in die Zweckbestimmung der Zone SpF 32 aufgenommen werden: «öffentliche Räume, Sport- und Freizeitanlagen, ökologische Vernetzung von Ried und Umland».

Das Gleiche gilt für die ÖZ 67: Sie ist integraler Bestandteil der Planung südlich der «Stadtkante» der Kantonsstrasse. Die Zweckbestimmung für den Werkhof ist zu streichen. Dieser benötigt keine Nähe zum See und ist daher nicht standortgebunden. Für den Seeverlad gilt die Bestandesgarantie weiterhin, auch wenn keine eigene Zone dafür ausgeschieden wird.

Die neue Zone wird am besten als Zone für Sport und Freizeitanlagen (SpF) bezeichnet, weil damit die konkrete Nutzung am besten umschrieben wird. Sie kann aber auch als Zone für öffentliche Zwecke benannt werden, wenn damit die übergreifende öffentliche Aufgabe, Freizeit und Naturschutz miteinander zu verbinden, betont werden soll.

Antrag: Die ÖZ 66 und 67 sowie SpF 32 seien zu einer neuen Zone (SpF 32 + ÖZ 66 + ÖZ 67) zu vereinen. Ihr Name sei mit Seefeld (oder Horwer Seeanstoss) zu bezeichnen. Ihre Zweckbestimmung sei wie folgt zu umschreiben: «öffentliche Räume, Sport- und Freizeitanlagen, ökologische Vernetzung von Ried und Umland».

Zudem stellen wir fest, dass das BZR für Zonen für öffentliche Zwecke weder eine Überbauungsziffer noch maximal mögliche Höhenmasse vorgibt. Um bei einer schrittweisen Umnutzung des grossflächigen, in landschaftlich

empfindlicher Umgebung gelegenen Gebiets eine qualitativ hochstehende Gesamtplanung sicherzustellen, stellen wir den

Antrag: Die neue Zone Seefeld sei mit einer Bebauungsplanpflicht zu überlagern.

Ausdehnung Riedschutzzone

In unserer Mitwirkung zum «Regelwerk Luzern Süd» haben wir – nach dem klaren Wunsch der Horwer Bevölkerung – angeregt, dem Schutz des Naturschutzgebiets Steinibachried mehr Beachtung zu schenken. In der der vorgeschlagenen TR Ortsplanung können wir leider keine diesbezügliche Verbesserungen erkennen.

Wir stellen deshalb die **Anträge**,

1. im Zonenplan A auch das Seebad und den südlichen Teil der Zone ÖZ 17 mit der Riedschutzzone zu überlagern (siehe Plan) und
2. im BZR den Art. 25 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

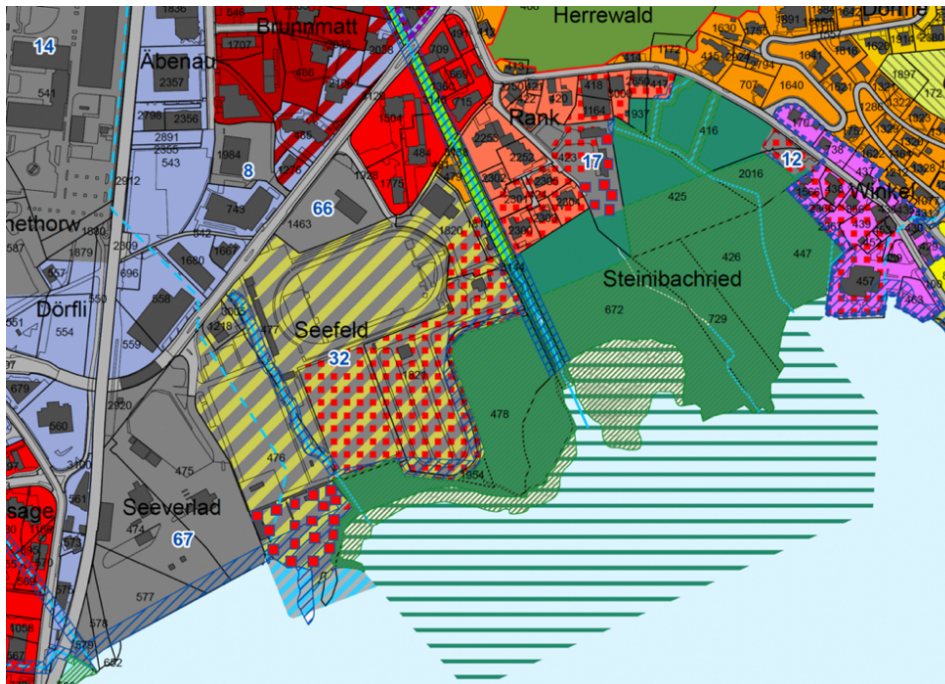
1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen schützen, die Anlage von naturnahen Strukturen ermöglichen und damit der ökologischen Vernetzung des Rieds mit seinem Umland dienen.

Planung von Raum zur Erweiterung der Sportanlagen

Die Studie zur künftigen Entwicklung der Zone für SpF 32 hat aufgezeigt, dass es schwierig werden dürfte, auf dem beschränkt zur Verfügung stehenden Raum, alle angemeldeten Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn der Gemeinderat diese Beurteilung teilt, aber – entgegen unserem obigen Antrag – die Zone für SpF 32 im Seefeld nicht erweitern möchte, so stellen wir den

Eventualantrag,

die vorgesehene Zweckbestimmung der angrenzenden Zone ÖZ 67 sei mit «Sportanlagen» zu ergänzen.



3 Bemerkung zur TR Zonenplan A

Da der Althusbach im Abschnitt St. Chrischona – Örtliegg demnächst ökologisch aufgewertet werden soll, stellen wir den

Antrag,

im Zonenplan sei im Bereich Under Dorni – Schulhaus Kastanienbaum sein eingedolter Verlauf einzutragen und der zur künftigen Renaturierung nötige Gewässerraum zu sichern.

4 Schützenswerte Naturelemente

Linden auf den Parzelle 1623 und 3242

Auf diesen Grundstücken bestehen seit mindestens 60 Jahren drei, das Ortsbild prägende Linden.

Am 25. Oktober 2019 hat der Einwohnerrat anlässlich seiner Beratung der Teiländerung des Zonenplans A im Dorfkern Ost ohne Gegenstimme beschlossen,

«die Baubereiche D1 und D2 seien so zu platzieren, dass die auf der flächenmässig erweiterten Parzelle 1623 und der Parzelle 3242 bestehenden drei Linden erhalten werden können.»

Um die Durchsetzung dieses politischen Willens langfristig zu sichern, stellen wir den

Antrag, die drei Linden seien als geschützte Bäume in die revidierte Naturschutzverordnung und den Zonenplan B aufzunehmen.

Bahnhoflinde

Vor Jahren hat ein Blitzschlag die geschützte Bahnhoflinde (Parzelle 472) gefällt. Das Baudepartement schlägt vor, sie am unten bezeichneten Standort durch eine Eiche zu ersetzen.



Wir begrüssen diesen Vorschlag und stellen den

Antrag, diese Mutation sei in der revidierten Naturschutzverordnung und im Zonenplan B zu berücksichtigen.

5. Gesamtwürdigung

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagene Teilrevision der Ortsplanung. Wir finden darin etliche naturgerechte Elemente und verstehen den Entwurf als zeitgemäss und nachhaltig, dies insbesondere in Fragen des Landschaftsschutzes (Art. 35 – 39).

Wir danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüßen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident